



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

B. Besonderer Teil.

I. Verbrechen wider den Rechtsfrieden.

1. Fehde und Friede.

In dem Erlaß der Satzungen, in denen sich das älteste Stadtrecht Nürnbergs widerspiegelt, bekundet sich eine selbstbefreiende Tat des Rates, einer der letzten energischen Schritte zur Loschälung von der Superiorität des Reichsschultheißen. Ist am Kopf derselben auch seiner Mitwirkung Erwähnung getan, so genügt ein oberflächlicher Einblick, um der untergeordneten Rolle, welche ihm in ihnen zugedacht, bewußt zu werden.

Mancherlei Elemente umschlingt dies Stadtrecht durch ein einedes Band: Erbangessene Grundbesitzer, freie Handelsleute, Handwerker, welche nach dem Grundsatz „Stadtluft macht frei“ durch längern Aufenthalt im Gemeinwesen fremder Abhängigkeit entrannen, Hörige der Klöster, Dienstleute des Burggrafen, welche, wenn sie auch sonst andrer Jurisdiktion unterstehen, doch in mancher Hinsicht sich des Rates Forum beugen müssen.

Und die Stadtbehörde, sei es, dafs sie von Anfang an durch Wahl aus alteingesessenen Bürgern hervorging, sei es, dafs auch Zugewanderte in sie aufgenommen werden konnten, vermochte nicht müheles der vielgestalteten Menge Herr zu werden. Auf thönenernen Füßen ruhten ihre Würde und Integrität: ein Aufruhr, ja eine bedenkliche „Sammung“ waren befähigt, ihr Selbstgefühl bis in's Innerste zu erschüttern. Die Erreichung der schrankenlosen Kompetenz für Frevel- und Friedbruchsfälle erschien daher als dringendstes Erfordernis.

Wir stehen am Ende der kaiserlosen Zeit; das Faustrecht waltet ringsum im Lande. Nicht nur behufs Wahrung der altgriesnen Mannheiligkeit greift man zur todbringenden Wehr;